

## **Postulat Graber: Mehr Mitwirkung bei den Gemeindeverbänden**

**Eingang: 28. Mai 2015**

**Zuständiges Departement: Präsidentialdepartement**

### **Überweisung**

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 24. September 2015 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

### **Bericht**

Mit der Gründung von Gemeindeverbänden werden tatsächlich hoheitliche und administrative Tätigkeiten von den einzelnen Gemeinden an einen neuen Rechtsträger übertragen. Je nach Statuten dieser Verbände ist das Stimmrecht in den Generalversammlungen geregelt, wobei jede Gemeinde mindestens über eine Stimme verfügen muss.

Gemäss dem im Postulat zitierten § 54 des Gemeindegesetzes (SRL 150) ist die Gemeinde berechtigt, die Delegierten zu mandatieren und ihnen Weisungen zu erteilen. Mit der Generalklausel von § 36 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat ermächtigt, die Mandatierung vorzunehmen und allfällige Weisungen zu erteilen.

Diese Mandatierung erfolgt im Gemeinderat regelmässig. So müssen die Delegierten vor der Delegiertenversammlung die Traktandenliste mit den Anträgen des Verbandes dem Gemeinderat vorlegen und dort auch bekanntgeben, wie sie abzustimmen gedenken. Der Gemeinderat bestätigt diese Anträge oder beauftragt die Delegierten, in seinem Sinne an der Versammlung abzustimmen. Nach der Versammlung müssen die Delegierten das jeweilige Protokoll der Versammlung dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreiten. So hat der Gemeinderat Kenntnis vom Verlauf von Versammlungen. Ebenfalls ist es üblich, dass die delegierten Gemeinderäte über schwerwiegenden Geschäften die zuständige Kommission des Einwohnerrates informieren. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Einladungen und der Terminierung der Kommissionssitzungen ist es nicht immer möglich, dass die Kommission vor der Delegiertenversammlung informiert werden kann. In solchen Fällen erfolgen Informationen im Nachgang. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 50 lit. a. Gemeindegesetz Delegiertenversammlungen öffentlich stattfinden und alle Interessierten teilnehmen können. Der Zeitpunkt und die Traktanden von Delegiertenversammlungen werden regelmässig im Kantonsblatt bekanntgegeben. Die meisten Gemeindeverbände haben zudem sehr informative Webseiten, auf welchen sehr viele Informationen abgeholt werden können.

Der Gemeinderat ist überzeugt, seinen Einfluss in den Gemeindeverbänden über die Delegierten sachgerecht auszuüben. Anzuführen ist jedoch, dass Delegiertenversammlungen mit mandatierten Delegierten sehr schwerfällige Gebilde sind. So kann ein Delegierter mit einem Mandat – selbst bei gewichteten Stimmen- seine Meinung an der Versammlung nicht ändern, obwohl allenfalls neue Erkenntnisse präsentiert werden. Aus diesem Grund ist es für den Gemeinderat wichtig, dass bereits im Vorfeld von schwerwiegenden Entscheiden in Gemeindeverbänden die angeschlossenen Gemeinden über einen Entscheid des Gemeinderates informiert werden. Auch dieses Vorgehen wird durch den Gemeinderat angewendet.

Damit die zuständigen Kommissionen des Einwohnerrates mehr Einblick in die Tätigkeit der Gemeindeverbände erhalten, wird der Gemeinderat inskünftig die Protokolle der Delegiertenversammlungen per Extranet zur Verfügung stellen. Weiter ist es den zuständigen Kommissionen sowie dem Einwohnerrat unbenommen, unter Varia oder in der Fragestunde Auskünfte über die Geschäfte der Delegiertenversammlungen einzuholen.

### **Erledigung**

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 17. Februar 2016